



107

Von GOTTES Gnaden,  
Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern  
und Westphalen, &c.

Chur-Fürst, &c. &c.

**S**iehe getreue. Wir haben, zu desto vollständigerer Erreichung Unserer auf Verbesserung des Verfahrens in Untersuchungs-Sachen in Unseren Landen gerichteten Landesväterlichen Wohlthätigkeit, bey der Publication des unterm 27<sup>ten</sup> Octbr. 1770. deßfalls erlassenen Generalis, denen sämtlichen Dicasteriis, von dem Erfolg derer darinnen enthaltenen Anordnungen zu seiner Zeit Anzeige zu erstatten, anbefohlen. Nachdem Uns nun von denen hierauf eingegangenen Berichten geziemender Vortrag geschehen, und Wir dann, nach reiflicher Erwägung der Sache, zu noch zweckmäßigerer Ein-  
rich-

richtung des Verfahrens in Untersuchungs-Sachen, einige fernere Verordnungen zu ertheilen, zugleich aber die in obgedachtem Generali vom 27<sup>ten</sup> Octbr. 1770. gegebenen Vorschriften, in so weit selbige nicht abgeändert werden, anhero zu wiederholen, der Nothdurft befindend; So werden sämtliche Unsere Vasallen, Beamte, auch andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wegen des Verfahrens bey sich begehenden Criminal-Fällen, hiermit angewiesen:

§. I.

Befegung  
der Gerichts-  
bank,

**B**ey Untersuchungen solcher Verbrechen, wo es zu einer Leibes- oder Lebens-Strafe kommen kann, insonderheit, wenn etwas gerichtlich vorgehet und vorgenommen wird, worauf die Todes- oder Leibes-Strafe hauptsächlich sich beziehet und gründet, mithin bey denen zu Berichtigung des Corporis delicti abzielenden Expeditionen, Sectionen, summarischen und articulirten Bernehmungen, bey Admonition der Diebe, eidlicher Bestärkung des erlittenen Diebstahls und des Eigenthums und Werthes der gestohlenen Sachen, bey Zeugen-Berhören, Confrontationen und andern solchen gerichtlichen Handlungen, Anzeigen und Registraturen, worauf nach Beschaffenheit der Umstände und des Verbrechens, das End-Urtel sich gründen muß, ist die Gerichtsbank mit Vier Personen dergestalt zu besetzen, daß in Aemtern der Beamte, oder, wenn derselbe seine Vices dem Actuario aufgetragen hat oder sonst abwesend ist, an des ersten Stelle der Land-Richter, hiernächst der Actuarius und noch Zwo Gerichtspersonen oder Schöppen; In

in Aemtern,

In Städten der Stadtrichter, oder statt dessen eine in Städten,  
andere, den Richter-Eid auf sich habende Rathsperson,  
der Actuarius oder Stadt- und Gerichts-Schreiber,  
und Zweene Schöppen;

Bey denen übrigen Patrimonial-Gerichten auf dem bey denen ü-  
Lande aber der Gerichts-Schreiber oder Gerichtshal- brigen Patri-  
ter, der Dorfrichter, nebst noch Zweenen Gerichts- monial - Ge-  
Schöppen, oder in Ermangelung des Dorfrichters, an richten auf  
dessen Statt, noch ein Gerichts-Schöppe, gegenwärtig dem Lande.  
sey;

Wie denn solches gleich anfangs neben der Registratur mit angemerket, und diese von gedachten Personen eigenhändig unterschrieben werden soll; auch wenn sich der Fall ereignete, daß eine oder andere derer bey der gerichtlichen Verhör und Handlung zugegen gewesenenen Personen, wegen eines unvermutheten Zufalls die Registratur nicht mit unterschreiben, und nachhero solche Unterschrift nicht amoch bewerkstelligen könnte, davon beglaubte Nachricht zu den Acten zu bringen ist. Und da hiernächst

Wie dieselbe  
Aktenkundig  
zu machen.

§. 2.

auf die Verichtigung des Corporis delicti im peinlichen Proceße das Hauptwerk mit beruhet; So hat ein jeder Richter dahin zu sehen, daß er nicht nur, ob, wo und zu welcher Zeit die gerügte That wirklich geschehen sey, genau erforsche, sondern auch von denen bey Begehung derselben sowohl vor- und nachher vorgefallenen Umständen und der Veranlassung darzu, auch denen Folgen der That

Verichtigung  
des Corporis  
delicti,

B

genaue

genaue Erkundigung einziehe, nach Beschaffenheit der Umstände und des Verbrechens legale Sectiones und Besichtigung veranstalte, glaubwürdige Zeugen abhöre, und sonst allen Fleiß und gebührende Sorgfalt anwende, damit nachhero, und besonders bey Abfassung eines End-Urtheils, wegen Gewißheit des Verbrechens kein Zweifel übrig bleibe.

und genaue Bestimmung des Orts, bey außerhalb Landes begangenen Verbrechen.

Auch ist, wenn außerhalb Landes begangene Verbrechen zur Untersuchung kommen, der Rathe derjenigen Provinz, in welcher die Stadt, wenn deren Lage nicht allgemein bekant ist, oder das Dorf, wo das Verbrechen begangen worden, gelegen, bey den Acten anzumerken.

§. 3.

Wie es mit der Verpflichtung derer bey Sectionen und Besichtigungen zu gebrauchenden Medicorum und Chirurgorum zu halten.

Obwohl zu denen Sectionen und Besichtigungen keine andere, als hierzu vorher verpflichtete Medici oder Chirurghi zu gebrauchen sind; So bedarf es jedoch der Verpflichtung derer selbst zu einer jeden solcher Handlungen insbesondere in dem Falle nicht, wenn die requirirt werdende Medici und Chirurghi, entweder bey dem die Untersuchung führende Gerichte überhaupt zu allen Handlungen, zu welchen sie erfordert werden müssen, oder bey einem Amte oder Stadt-Rathe, auch zu denen bey andern Gerichten inn- und außerhalb des Amtes- und Stadt-Bezirks vorkommenden dergleichen Verrichtungen verpflichtet sind; wie Wir denn, um die Bervielfältigung derer Verpflichtungs-Eide und den bey dergleichen möglichst zu beschleunigenden Handlungen beschwerlichen Zeit-Verlust

Verlust, so wie die durch die besondern Verpflichtungen verursacht werdenden Kosten, zu vermeiden, die Einrichtung getroffen haben, daß hinkünftig sämtliche Land-Ämter- und Stadt-Physici und Chirurgi auf obgedachte Maasse in Pflicht genommen werden sollen.

§. 4.

Wenn der Thäter, oder eine der That verdächtige Person ausfindig gemacht und nach Befinden zur gefänglichen Haft gebracht worden, ist der Inculpat ungesäumt summarisch zu vernehmen, und unter andern auch zuzuförderst, wegen seines Lebenswandels, Aufenthalts und getriebenen Bewerbes und Nahrung, weshalb außerdem annoch Erkundigung einzuziehen und davon Nachricht zu den Acten zu bringen, unständlich zu befragen, sodann zu einem aufrichtigen Geständniß ernstlich und beweglich, auch mit Vorstellung, daß er sich sonst die Untersuchung selbst erschweren, den Arrest verlängern, die Unkosten häufen, und am Ende eine härtere Strafe zuziehen, oder, wenn ja darzu bey der gegenwärtigen Untersuchung nicht zu gelangen, er entweder wohl gar nicht, oder doch binnen einer geraumen Zeit seines Lebens nicht wieder auf freyen Fuß kommen werde, anzuermahnen.

Wie bey der summarischen Vernehmung zu verfahren

Admonition.

§. 5.

Außer dieser Admonition, soll annoch bey verübten gemeinen Dieben und Partierereyen dem Inculpaten die besondere Bedeutung geschehen: wie ihm, daferne er

Besondere Admonition bey gemeinen Dieben und Partierereyen.

Ⓒ

bey

bey dem Längnen beharren, und vor Versendung der Acten nach rechtlichem Erkenntniße, deren Abgang demselben, im Fall er die Beschuldigungen gelängnet, ehe solcher erfolgt, an Gerichts-Stelle bekamt zu machen ist, die begangenen Deuben und Partierereyen nicht gestehen würde, nachgehends der außerdem zu merklicher Verminderung der Strafe gereichende Ersas des Entwandten oder Verpartierten bey sothanem Erkenntniße nicht zu statten kommen werde. Auch soll, auf was Maasse dieses und die in vorstehendem 4<sup>ten</sup> Spho vorgeschriebene Admonition geschehen, nicht blos Beziehungs-Weise und dergestalt, daß Inculpat nach Vorschrift des 4<sup>ten</sup> und 5<sup>ten</sup> Sphi des Generalis anermahnet worden, sondern umständlich und so, wie selbige dem wörtlichen Inhalte des Generalis gemäß, wirklich erfolgt, ad Acta registriret werden;

welche auf gedachte Verbrechen einzuschränken und bey andern zu unterlassen,

auch nicht auf den Erlas des Beschädigten zu richten, als diesen diesfallige Erklärung nicht zu erfordern.

In allen andern Verbrechen, außer den gemeinen Deuben und Partierereyen, haben sich die Richter der in diesem Spho vorgeschriebenen Vorhaltung zu enthalten, und wenn bey einer Untersuchung, außer gemeinen Deuben und Partierereyen, auch andere Verbrechen vorkommen, oder ob das Verbrechen blos eine gemeine Deube und Partiererey sey, zweifelhaft ist, die Anermahnung auf gemeine Deuben und Partierereyen ausdrücklich einzuschränken; hingegen, da bey denen, wegen Diebstahls und unrechtmäßiger Anmaassung fremden Guths, zu führenden Untersuchungen, auf den Erlas des Entwendeten und unrechtmäßiger Weise an sich genommenen, außer dem Fall der nahen Anverwandtschaft, weiter keine Rücksicht zu nehmen ist, außer diesem Fall, weder

weder des Bestohlenen oder Beschädigten Erklärung die-  
serhalb künftig weiter zu erfordern, noch bey der Aner-  
kennung des Inculpaten dessen zu gedenken.

S. 6.

Nach erfolgter und so viel wie möglich mit De-  
ponentens eigenen Worten niederzuschreibenden Antwort  
bey der summarischen Vernehmung, hat der Richter,  
es sey nun, daß die That gänzlich abgeläugnet, oder nur  
zum Theil, oder auch mit andern Umständen, als dabey  
vorgefallen, eingeräumet würde, wenn mehrere Personen  
an den Verbrechen Theil genommen, die Confrontatione-  
nes unter ihnen selbst, sowohl derer vorhandenen Zeugen  
unter einander und mit denen Inculpaten, fleißig vor-  
zunehmen, die vorkommenden Widersprüche und zweifel-  
haften Ausagen, durch anderweite Fragen und zu Gemü-  
the-Führung der schon bekannten Umstände, auch behut-  
same Vorzeigung derer etwan aufgefundenen Brieffschaf-  
ten und anderer Nachrichten oder Beweissthümer, mög-  
lichst ins Licht und in behörige Deutlichkeit zu setzen, auch  
bis solches bewerkstelliget worden, mit denen Confron-  
tationen und Einziehung derer Erkundigungen fortzufah-  
ren, und solchergestalt auf Erlangung einer Gleichförmig-  
keit zwischen der Zeugen Aussage und des Inculpaten Ant-  
wort, oder zuverlässige Erforschung des Grundes der  
Verschiedenheit, demnächst aber auch auf Herausbrin-  
gung der Mitschuldigen, den Bedacht zu nehmen.

Wie derer In-  
culpaten Aus-  
sagen zu re-  
guliren,

und dieselben  
unter sich und  
mit denen  
Zeugen zu  
confrontiren.

D

Wann

## Wann nun

### §. 7.

die Sache auf solche Maasse instruiert, und sonst alles, was noch zu Entdeckung der Wahrheit ein gewissenhafter und erfahrener Richter, vorkommenden Umständen nach, nöthig finden dürfte, denen Rechten gemäs beobachtet worden, und endlich zur articulirten Vernehmung verschritten werden soll;

Wie die Inquisitional-  
Articul abzufas-  
sen.

So sind die Inquisitional-  
Articul kurz, deutlich, und dergestalt abzufassen, daß, wo nicht die Verbindung und der Zusammenhang der Sache etwa ein anderes schlechterdings erfordert, in einem Articul nicht mehr als eine Frage enthalten sey, der Stylus aber, nicht wie zeithero oft geschehen, relative, sondern directe, in Form an den Inquisiten gerichteter Fragen, geführt werde.

Bei denen Inquisitional-  
Articuln sind die vorher-  
gegangenen summarischen und Zeugen-  
Vernehmungen, auch sonst einge-  
zogenen Nachrichten, jedoch mit Hin-  
weglassung aller dererjenigen Neben-  
Umstände, welche weder auf In-  
quisitens Bestrafung oder Entschuldi-  
gung, noch auf Entdeckung derer Mit-  
schuldigen, eine Beziehung ha-  
ben, mithin auch auf das einzuholende  
rechtliche Erkenntnis keinen Ein-  
fluß haben können, zum Grunde zu  
legen, sowohl bey oder neben einem  
jeden Inquisitional-  
Articul das Folium, daraus der in dem  
Articul enthaltene Umstand genom-  
men, sorgfältig anzumerken; Bey  
der Verhör selbst, ist darauf zu se-  
hen, daß Inquisitens Ant-

Was bey der  
articulirten

Antwort auf jeden Articel deutsch, mit Ja oder Nein, oder daserne die Antwort eine Anzeige zur Sache gehöriger Umstände enthält, nicht Stylo relativo, sondern mit Inquisitens eigenen unverändert bezzubehaltenden Worten, niedergeschrieben werde, und wenn über den Sinn dieser Worte und aus deren Zweydeutigkeit Zweifel entsethet, so ist dem Inquisiten eine bestimmte und deutliche Erklärung, wie er das, was er gesagt, eigentlich verstanden wissen wolle, abzufordern, sowohl derselbe über den Grund der ertheilten Antwort zu befragen, wie denn auch besonders darauf Achtung zu geben, ob Inquisit bey der articulirten Vernehmung seinen vorigen summarischen Aussagen widerspreche, welchem Falls ihm der Widerspruch zu Gemüthe zu führen, und er, wie er selbigen heben könne, zu befragen ist.

Vernehmung  
zu beobachten.

Zu denen von Inquisiten zu ertheilenden Antworten aber, ist ihm, wo nicht vorsätzliche Zurückhaltung wahrzunehmen, hinlängliche Zeit zur Ueberlegung, ohne wegen geschwinder Antwort in ihn zu dringen, zu gönnen, und wenn neue Umstände vorkommen, er auch über selbige, mit Formirung neuer Articul, weiter zu befragen, und mit denen Confrontationen, auch in solchem Falle, nach der in vorsehendem *§<sup>ho</sup>* enthaltenen Vorschrift zu verfahren.

§. 8.

Obwohl denen Patrimonial-Gerichten bisanhero freygestanden hat, zur articulirten Vernehmung des

In welchen Fällen die Patrimonial-

€

Incul-

Gerichte mit  
der articulir-  
ten Verneh-  
mung, ohne  
Einholung  
rechtlichen  
Erkenntnis-  
ses, nicht zu  
verfahren  
haben.

Inculpate, wenn sonst das Verbrechen und die gegen eine denselben beschuldigte Person vorhandene Beweise oder Anzeigen sich darzu qualificiret, sofort sonder Einholung rechtlichen Erkenntnisses zu verschreiten: So haben jedoch bemeldte Gerichte forthin in allen fleischlichen, auch solchen Verbrechen, welche als gemeine Dieben zu betrachten sind, oder in Veruntreuung und Unterschlagung anvertrauten Gutes bestehen, ohne Ausnahme, und in allen andern Verbrechen, in dem Fall, wenn sie nicht nach klarer Vorschrift der Gesetze nothwendig Lebensstrafe nach sich ziehen, und gegen die beschuldigte Person hinlänglicher Verdacht vorhanden ist, mit Vernehmung des Inculpate über Articul, so lange, bis darauf erkannt

Wie in sol-  
chen Fällen die  
Acten, vor  
der Verzen-  
dung, zu in-  
struiren.

ist, anzusehen. Hingegen sind in allen diesen Fällen, die Acten, ehe solche nach rechtlichem Erkenntnisse versendet werden, so vollständig zu instruiren, das alle zu des Inculpate Ueberführung oder Entschuldigung gereichende Umstände hinlänglich beurtheilet werden können, und insonderheit sind die summarischen Vernehmungen also einzurichten, daß aus denen darüber gehaltenen Registraturen, ob und was Inculpate an dem ihm beygemessenen Verbrechen einräume oder läugne, deutlich zu ersehen sey; inmaßen, daferne durch des Richters Verschulden, wegen nicht gehörig beobachteter Formalien, oder nicht vollständig genug instruirter Acten, ein Interlocut veranlaßet wird, die Dicasteria das Erkenntniß ausdrücklich mit darauf, daß der Richter die durch sein Verschulden veranlaßten Unkosten, nebst denen bey inhaftirten Inquisiten verursachten mehreren Sitz- und Usungs-Kosten, aus eigenen Mitteln zu tragen schuldig sey, zu richten, und bey Wahrnehmung solcher Fehler eines Richters, welche

Wie es bey  
diesfalls bes-  
fundenen  
Mängeln und  
Fehlern zu  
halten.

che noch härtere Ahndung verdienen, der Landes-Regierung dieserhalb besondere Anzeige zu thun haben. Uebri-  
gens bewendet es, so viel die Landesherrliche Beamten be-  
trifft, hierunter bey der bisherigen Verfassung.

§. 9.

In Ansehung derer sowohl bey der General- als Special- Inquisition zu vernehmenden Zeugen soll der Richter jedesmal, wegen ihres Lebenswandels, auch der Verbindung, Freund- oder Feindschaft, in welcher sie mit dem Inquisten, oder demjenigen, welcher durch das Verbrechen verleset worden, stehen, genane Erkundigung einziehen und davon Nachricht zu den Acten bringen, bey der Abhörnung auch zuförderst,

Was bey der  
Abhörnung derer  
Zeugen.

- 1) Wie Zeuge mit seinem Tauf- und Zunahmen heiße?
- 2) Wie alt er sey?
- 3) Woher er gebürtig, wo er sich aufhalte, und womit er sich ernähre?
- 4) Wer seine Eltern gewesen?
- 5) Ob er dem Beschuldigten mit Bluts- Freundschaft oder sonst verwandt, (oder mit Pflichten zugehan?)
- 6) Ob er dem Beschädigten (oder Denuncianten) verwandt (oder verpflichtet) sey?
- 7) Ob er von dem Zeugniß Nutzen zu hoffen oder Schaden zu befürchten habe?
- 8) Ob ihn jemand, wie er die Aussage thun solle, vorher unterrichtet?

§

9) Ob

- 9) Ob er dem Beschuldigten, oder dem von ihm Beschädigten, oder deren Freunden, während angestellter Untersuchung, schon beyräthig gewesen?
- 10) Ob ihm wegen dieses Zeugnisses vorher etwas versprochen oder gegeben worden?

auch Abnehmung des Zeugen = Eides, die Deponenten befragen, und daferne sie nicht Complices delicti, oder sonst, nach Maaßgebung vorstehender Frage = Stücke, erhebliche Bedenlichkeiten vorhanden sind, ihnen, daß sie ihre Aussage mittelst Eides zu bekräftigen hätten, mithin ihr Gewissen bedenken, und sich vor Begehung eines Meineides hüten möchten, eröffnen, die hierauf über ihre Deposition zu fertigende Registratur denenselben beym Schluß wiederum vorlesen, und sodann erst den Eid, unter nochmaliger ernstlicher Admonition, von ihnen behörig abnehmen. Die in peinlichen Fällen, wegen eines Zeugen = Verhörs sowohl,

als in Ansehung anderer Expeditionen, an ausländische Gerichte zu ersuchenden Requisitionen, zu beobachten.

in peinlichen Fällen, wegen eines Zeugen = Verhörs sowohl,

als in Ansehung anderer Expeditionen, an ausländische Gerichte zu ersuchenden Requisitionen, zu beobachten.

die Deponenten befragen, und daferne sie nicht Complices delicti, oder sonst, nach Maaßgebung vorstehender Frage = Stücke, erhebliche Bedenlichkeiten vorhanden sind, ihnen, daß sie ihre Aussage mittelst Eides zu bekräftigen hätten, mithin ihr Gewissen bedenken, und sich vor Begehung eines Meineides hüten möchten, eröffnen, die hierauf über ihre Deposition zu fertigende Registratur denenselben beym Schluß wiederum vorlesen, und sodann erst den Eid, unter nochmaliger ernstlicher Admonition, von ihnen behörig abnehmen. Die in peinlichen Fällen, wegen eines Zeugen = Verhörs, an ausländische Gerichte ergehenden Requisitiones sind daher zugleich darauf zu richten, daß die Abhörnung des Zeugnens, in der Maaße, wie solche dieser S<sup>phus</sup> vorschreibet, expedirt werden möchte, zu welchem Ende denn auch die in diesem S<sup>pho</sup> vorgeschriebenen Formalitäten, in dem Requisitions = Schreiben umständlich mit anzugeben sind, in Ansehung anderer Expeditionen aber, derenhalbber auswärtige Gerichte requiriret werden, darauf anzutragen ist, daß bey der gebetenen Expedition die dasigen Orts in Untersuchungs = Sachen erforderlichen Formalien beobachtet, und daß solches geschehen sey, in dem mitzutheilenden Protocoll mit attestiret werden möge.

§. 10.

Alle sowohl über die summarischen als articulirten Vernehmungen gefertigte Registraturen sind dem Vernehmen entweder beym Schlusse, oder auch Punctweise, oder bey jedem Articul, wieder vorzulesen, und dasjenige, was derselbe zu seiner Entschuldigung vorbringen, oder auch dem Richter selbst vorkömmt, muß getreulich angemerket, darüber nach Beschaffenheit der Umstände Erkundigung eingezogen, und was sich darauf geäußert, zu denen Acten gebracht werden.

Wie in Rücksicht derer Aussagen des Beschuldigten und derer zu seiner Entschuldigung dienenden Umstände zu verfahren.

§. 11.

Wenn ein Angeeschuldigter der deutschen Sprache nicht kundig wäre, oder sich darinnen nicht verständlich ausdrücken könnte; So hat der Richter, daferne nicht etwa sonst schon zu dergleichen gerichtlichen Handlungen überhaupt verpflichtete Dolmetscher vorhanden sind, bey denen Vernehmungen eine beyder Sprachen gungsam kundige Person als Dolmetscher zu gebrauchen, und durch selbige, nachdem sie zuvörderst verpflichtet worden, den Inculpaten sowohl bey denen summarischen als articulirten Verhören, wenn, so viel letztere betrifft, die Articul vorhero von dem Dolmetscher in des Inquistens Sprache übersetzt worden, unter denen im 4<sup>ten</sup> auch wo nöthig, im 5<sup>ten</sup> Spho vorgeschriebenen Verwarnungen, befragen zu lassen. Die an den Inculpaten geschehende Vorhaltungen und Fragen, und von demselben darauf ertheilte Antworten sind von dem Dolmetscher in der Sprache, welche der Inculpat redet, in ein Protocol zu bringen, dem Actuario aber in deutscher Sprache

Bev Vernehmungen derer der deutschen Sprache nicht kundigen Angeeschuligten, sind sowohl Dolmetscher,



anzugeben, und von letzterm also ad Acta zu registriren. Das von dem Dollmetscher gehaltene Protocoll ist von selbigem dem Inculpaten wieder vorzulesen und ad Acta zu nehmen. Auch ist sowohl besagtes Protocoll, als die von dem Actuario gefertigte Registratur, von dem Dollmetscher und denen Personen, die bey der Vernehmung gegenwärtig seyn sollen und wirklich gegenwärtig gewesen sind, nicht minder das Protocoll von dem Inculpaten selbst, wenn er des Schreibens kundig ist, zu unterschreiben.

als Zweene  
der Sprache  
derer Inculpa-  
ten kundige  
Beyfiser zu-  
zuziehen;

Wenn sich unter denen ordentlichen verpflichteten Beyfiskern des Gerichts Zweene, welche der Sprache, die der Inquisit redet, mächtig sind, befinden, so sind diese, nebst dem Dollmetscher, zu denen Vernehmungen des Inquisiten jedesmal zu ziehen, auch von ihnen sowohl die Protocolle des Dollmetschers, als die Registraturen, worinnen die Uebersetzungen enthalten sind, jedesmal mit zu unterschreiben. Falls hingegen Zweene dergleichen ordentliche Gerichts-Beyfiser nicht vorhanden sind, und die Untersuchung wegen eines Verbrechens, so nach Vorschrift der Gesetze Lebens-Strafe, oder sonst eine harte Leib und Ehre betreffende Strafe nach sich ziehet, angestellt wird; so hat der Richter sich zu bemühen, Zweene Personen, die der fremden Sprache dergestalt kundig sind, daß sie die Richtigkeit des Protocolls und der Uebersetzung beurtheilen und bekräftigen können, zu erlangen, welche sodann zu außerordentlichen Beyfiskern bey einer dergleichen Untersuchung behörig zu verpflichten, und zu allen Verhören, nebst dem verpflichteten Dollmetscher, zu ziehen, auch sowohl die in der Sprache, so der Inquisit redet, gehaltene Protocolle,

tocolle, als die von dem Actuario gefertigte Registraturen, von ihnen, nebst denen sonst zur Besetzung der Gerichtsbank gegenwärtigen Gerichtspersonen, zu unterschreiben sind. Eben also soll es auch bey Zeugen-Verhören, wenn die Zeugen der Landes-Sprache nicht kundig sind, allenthalben gehalten werden. Sollten auch an dem Orte, wo die Untersuchung anhängig wird, kein Dolmetscher oder keine zu Beyßigern tüchtige der fremden Sprache kundige Personen vorhanden oder zu erlangen seyn, und deren Herbeyholung von andern Orten allzuviel Zeitverlust und Kosten verursachen; So ist solchen Falls zu Unserer Landes- und übrigen Regierungen Bericht zu erstatten, damit von selbigen, nach Befinden, dergleichen Untersuchungen oder Zeugen-Verhöre einem andern Gerichte, bey welchem die Dolmetscher und Beyßiger an dem Orte selbst vorhanden oder zu erlangen sind, aufgetragen werden können.

Welches auch bey Abhörnung derer Zeugen zu beobachten.

Wie es an Orten zu halten, wo dergleichen Dolmetscher u. Beyßiger nicht zu erlangen.

§. 12.

Daferne Gerichts-Akten oder sonst Urkunden und Nachrichten bey der Untersuchung nöthig sind, die vor andern Gerichten ergangen und bey solchen vorhanden, oder auch, wegen Abhörnung und Vernehmung gewisser Zeugen, dergleichen Gerichte zu requiriren wären; So sollen die requirirten Gerichte die Zeugen vor völlig besetzter Gerichtsbank, obigen Vorschriften gemäß, abhören, und sowohl die deshalb gefertigten Rotulos oder Registraturen in forma probante, als die von dem Iudice requirente verlangten und bey ihnen vorhandenen Akten, Urkunden und Nachrichten, gegen Schein, ohne weiger-

Was zu beobachten, wenn von andern Gerichten Akten, Urkunden, Nachrichten und Zeugen-Verhöre herbey zu schaffen.

weigerlich und längstens binnen acht Tagen, bey Zehen  
Thlr. Strafe, an den Richter, von dem sie deshalb requiri-  
ret worden, gegen die Gebühr übersenden, welcher sodann  
die ihm mitgetheilten Urkunden oder andere Nachrichten  
und Scripturen dem Angeschuldigten oder denen Zeu-  
gen, so weit es nöthig, vorzulegen, vidimirte Abschrif-  
ten davon zu behalten, und die Originalia sowohl, als  
die von andern Gerichten erhaltenen Acta, nach deren  
Gebrauch, ohngefäumt dahin wieder zurück zu schicken hat.

§. 13.

Von der De-  
fension.

Ehe die in Untersuchungen, welche eine Lebens-  
oder Leibes-Strafe nach sich ziehen können, ergangene  
Acten zum rechtlichen Erkenntniße versendet werden, ist  
dem Beschuldigten, er mag solches verlangen oder nicht,  
eine Defension, ohne vorgängige Anfrage, zu gestat-  
ten, zu dem Ende ihm entweder ein von ihm selbst in  
Vorschlag gebrachter oder ex officio zu bestellender De-  
fensor zuzugeben, diesem in denen Fällen, da nach Vor-  
schrift des 8<sup>ten</sup> §. ohne vorgängiges rechtliches Erkennt-  
niß mit der Special-Inquisition verfahren werden kann,  
nach erfolgter Antwort auf Articul, außerdem aber, nach  
beendigter summarischen Vernehmung und vollständiger  
Instruirung der Acten, die Durchsehung der ihm vorzu-  
legenden Acten, und, daß er sich mit dem Inculpaten, so  
oft es nöthig, im Beyseyn des Actuarii, welcher dar-  
über Registratur zu fertigen hat, besprechen möge,  
nachzulassen, auch zu Einreichung der Schutz-Schrift  
eine drey wöchentliche Frist, welche ohne dringende Ur-  
sachen nicht verlängert werden soll, einzuräumen, im  
übrigen

übrigen aber mit Herbeschaffung derer zu forhanem  
Behuf etwa nöthigen Acten, Urkunden und andern  
Nachrichten, sowohl mit Abhörung der angegebenen  
Defensional-Zeugen, wie in vorstehenden 9<sup>ten</sup> 10<sup>ten</sup>  
11<sup>ten</sup> und 12<sup>ten</sup> Sp<sup>is</sup>is verordnet, zu verfahren.

Wenn denn, der geführten Defension ohngeach- Von der an-  
derweitigen De-  
fension.  
tet, in dem eingeholten Urtheil auf eine Lebens- oder  
Leibes-Strafe erkannt worden; so soll in dem erstern  
Falle dem Inculpaten, wenn er es auch selbst nicht ver-  
langt, in dem letztern Falle aber, auf dessen Verlan-  
gen, eine anderweite Defension gestattet, das fernere  
rechtliche Erkenntniß aber, ohne Unterschied der Fälle,  
in einem Dicasterio Unserer Lande, wo die Sentenz,  
wider welche Defension geführt wird, nicht abgefasset  
worden, eingeholet werden.

Hierbey werden alle Criminal-Richter nochmals Die bey der  
Defension be-  
nen Richtern  
und  
ihrer Obliegenheit erinnert, daß sie dasjenige, was  
zu des Inculpaten Vertheidigung reichen kann, eben  
so sorgfältig, als was zu dessen Ueberführung abzielet,  
klar zu machen sich bemühen.

Die Sachwalter aber haben, bey Vermeidung denen Sach-  
waltern ob-  
liegenden  
Pflichten.  
nachdrücklicher Ahndung, der Uebernahme derer ihnen  
angetragenen Defensionen, ohne gegründete Ursache,  
sich nicht zu entbrechen, und, wenn sie solche einmal  
übernommen, damit binnen obgesetzter Frist einzukom-  
men, oder gewärtig zu seyn, daß sie ihrer Gebühren  
verlustig, und hierüber die durch ihr Verschulden ver-  
anlaßten Sit- und Ahnungs-Gebühren, auch andere  
Kosten, von ihnen eingebracht werden sollen.

Wie

## Wie nun hiernächst

§. 14.

Wie die Gefängnisse beschaffen seyn sollen.

dahin zu sehen, daß die Gefängnisse, worinnen die Verbrecher aufbehalten werden, zwar fest und wohl verwahrt, jedoch nicht feucht und naß, sondern trocken, reinlich und dergestalt beschaffen seyn mögen, damit die Luft und das Tages-Licht hineindringen, und die Gefangenen, (welche, wenn sie beyderley Geschlechts, oder einerley Mißthat halber beschuldigt sind, allemal, auch sonst, so viel möglich, abzusondern und, außer denen Gerichtspersonen und Gerichtsbedienten, Niemanden der Zugang zu ihnen, ohne Beyseyn des Actuarii oder einer andern Gerichtsperson, zu gestatten,) aufgerichtet darinnen stehen und geräumlich liegen können, mithin an ihrer Gesundheit keinen Schaden leiden; Also soll auch von denen Obrigkeiten besser, als zeitlich geschehen, darauf gesehen werden, daß denen, wegen verübter Uebelthaten, in Arrest befindlichen Personen, sowohl während der Untersuchung, als auch, wenn sie, nach deren Beendigung, ihre Strafe mit Gefängnis verbüßen müssen, so viel nur immer möglich, der Müßigang nicht gestattet werde, vielmehr sind selbige zu einer der Zeit, dem Orte, und den Umständen gemäßen Arbeit anzuhalten, von dem dadurch erlangten Verdienste aber ist die Helfte zum Beytrage der Untersuchungs-Kosten, die andere Helfte aber zu der Arrestanten bessern Unterhalte anzuwenden, und damit sie dabey des so nöthigen Unterrichts göttlichen Wortes nicht entbehren, ist wenigstens alle Wochen einmal ein Geistlicher oder Schul-

Gefangene sind besser, als zeitlich gesehen, zur Arbeit anzuhalten,

ihnen ist auch ein Geistlicher zuzulassen.

Lehrer

Lehrer des Orts, welcher sein Amt diesfalls ohn-  
geldlich zu verrichten hat, zu ihnen zu laßen, maßen  
aus Unsern Ober- und andern Consistoriis deshalb fer-  
nerweite Verordnung ergeheth.

§. 15.

Bei denen alternative zuerkannt werdenden Verhältnis  
derer Ge-  
fängniß- und  
Handarbeit-  
Strafen.  
Gefängniß- oder Handarbeit- Strafen wollen Wir  
künftig das Verhältnis zwischen dem Gefängniß und  
der Handarbeit dergestalt bestimmt wissen, daß, da der-  
gleichen Handarbeit unentgeltlich verrichtet werden muß,  
jeder Tag Handarbeit einem Tage Gefängniß gleich ge-  
setzt werde.

Damit hiernächst

§. 16.

die Zuchthaus- Strafen andern zu einem desto abschre-  
ckendern Beyspiele dienen mögen, so soll künftig wider  
diejenigen, welche zu ihrer Bestrafung in ein Zucht-  
und Arbeits- Haus zu bringen sind, nach Beschaffen-  
heit der verübten Verbrechen und der sich dabey verof-  
fenbarenden Bosheit, zugleich auf deren Ausstellung am  
Pranger, ehe sie dahin geschaffet werden, erkannt und  
solche sodann gebührend vollstreckt werden.

Die mit der  
Zuchthaus-  
Strafe, nach  
Verfinden, zu  
verbindende  
Ausstellung  
an den Pranz-  
ger.

Wenn

§. 17.

in dem eingehenden Urtheil denen Verbrechen oder auch Was der  
Richter bey  
einem dem  
eines  
denen Mitschuldigen ein Eid, in oder ohne Beyseyn



Beschuldig-  
ten zuerkann-  
ten Eide broch-  
ten soll.

eines oder mehrerer Geistlichen, zuerkannt worden, hat der Richter noch vor dem Schwörungs-Termin die entworfenen Eides-Notul mit demjenigen, welcher den Eid leisten soll, durchzugehen, ihm solche deutlich und nach allen in denen Acten und bey der Sache vorkommenden Umständen zu erklären, und solchergestalt allem Mißverstände oder im Sinne habenden Vorbehalten des Schwörenden zu begegnen, ihm auch die Eidesleistung, zu zweene bis drey Tage vor der wirklichen Eidesleistung, zu desto besserer Ueberlegung abschriftlich zuzustellen, im Schwörungs-Termin selbst aber dem Richterlichen Amte, durch nachdrückliche Ermahnungen und Verwarnung vor der schweren Strafe des Meineides, pflichtmäßige Gnüge zu thun, auch den Schwörenden, daß der Eid nicht das Verbrechen tilge, sondern, wenn deshalb neue Anzeigen sich künftig ereigneten, er nach Befinden wiederum in Haft und sein Proceß vom neuen vorgenommen, auch sodann die Bestrafung des Verbrechens, wegen des darzu gekommenen Meineides, geschärft werden würde, zu bedenken, und, wie solches alles expediret worden, genau registriren zu lassen.

Nicht minder wollen Wir,

§. 18.

Von Besfel-  
lung der Cau-  
tion.

daß die in Untersuchungs-Sachen vorkommenden Coutionen nicht eidlich, sondern durch bloßes Handgelöbniß, und wo es erforderlich, amoch durch Verpfändung hinlänglichen mo- oder immobilariischen Vermögens, bestellet, der Urphede aber bloß mittelst abzugebenden Handschlags ge-

leistung des  
Urpheden

leistet,

leistet, und die Angelobenden jedesmal bedeutet werden sollen, daß, wenn sie ihr Versprechen nicht erfüllten oder darwider auf einige Weise handelten, und ihr Verbrechen nicht ohnehin Lebens- oder lebenswierige Zuchthaus-Strafe nach sich zöge, sie über die sonst verwirkte Strafe annoch besonders mit Einjähriger Zuchthaus-Arbeit beleset, auch mit dieser Einjährigen Zuchthaus-Strafe, wenn schon in der Untersuchungs-Sache sonst auf ihre Bestrafung nicht erkannt werden möchte, ohnfehlbar angesehen werden würden. Auch soll das in denen Fällen, da der Inquisit, seines Unvermögens halber, die ihm zuerkannten Untersuchungs-Kosten nicht bezahlen kann, gewöhnliche Angelobniß, solche, wenn er zu beserm Glücke und Vermögen kommen werde, annoch abzuführen, ebenfalls nicht eidlich, sondern nur durch einen Handschlag, jedoch unter gleichmäßiger Bedeutung, geleistet werden.

und des Angelobnißes wegen Bezahlung derer Untersuchungs-Kosten.

Uebrigens ist von denen vorgedächtermaassen beschene Bedeutungen und darauf erfolgten Angelobnißen umständliche Nachricht, auf die oben S<sup>pho</sup> 5. vorgeschriebene Weise, zu den Acten zu bringen.

Damit auch

§. 19.

in Denunciations- und Rügen-Sachen, die Abschwörung gegen einander laufender Eide möglichst vermieden werde, so verordnen Wir, daß in Zukunft jeder Denunciant, bevor man auf seine Denunciation etwas verfüget, zuförderst, wasmaassen er seine Anzeige dergestalt

Wie in Denunciations- und Rügen-Sachen, zu Vermeidung gegen einander laufender Eide, zu verfahren.

gestalt zu thun habe, wie er, erforderlichen Falls, solche mit gutem Gewissen eidlich bestärken könne, gerichtlich zu bedeuten, worauf allererst die Anzeige von Denuncianten anzunehmen, zu registriren, und bey nochmaliger Vorlesung er, ob er sie solchergestalt eidlich zu bestärken bereit und erbötig sey? zu befragen, zugleich aber von ihm, ob er, zu Behauptung seiner Denunciation, Zeugen oder andere Beweis-Mittel anzugeben vermöge? zu vernehmen; Diesemächst der Denunciat, bevor er seine Antwort erstattet, daß er solche dergestalt, wie er selbige, nöthigen Falls, eidlich mit gutem Gewissen bestärken könne, zu thun habe, ebenermaßen gerichtlich zu bedeuten, solche Antwort folgendes zu registriren, und bey der Wieder-Vorlesung er gleichfalls nochmalen, ob er diese seine Antwort also eidlich zu erhalten vermöge? auch, ob er zu seiner Verteidigung Zeugen oder andere Beweis-Mittel angeben könne? zu befragen, nach dessen allen Bewerksstellung aber, vom Richter ferner die von beyden Theilen etwa angegebenen Zeugen abzuhören, oder von denen sonst angezogenen Beweis-Mitteln beglaubte Nachricht zu den Acten zu bringen, nicht minder ex officio von der Sache selbst und von denen Umständen beyder Theile Erkundigung einzuziehen, und desfalls gleichmäßige beglaubte Nachricht zu den Acten zu verschaffen; Dagegen alle Eides-Leistung wie des Denuncianten, also auch des Denuncianten, schlechterdings bis zum hauptsächlichsten Erkenntniß auszusetzen, und bey dessen Abfassung, es mag nach Beschaffenheit der Umstände von den Gerichten selbst ein Bescheid oder eine Weisung ertheilet, oder ein Rechts-Spruch eingeholet werden,

den durch Gegeneinanderhaltung aller Umstände, welchem von beyden Theilen allenfalls der Eid auferlegt werden solle, wohlbedächtigt festzustellen, die gegen einander laufende Eide aber, Unserer obbemerkten Absicht gemäs, äußerstmöglichst zu vermeiden. Da auch

§. 20.

bisänhero wahrzunehmen gewesen, daß dasjenige, was in dem Generali vom 9<sup>ten</sup> Novbr. 1747. wegen des denen Untersuchungs-Acten vorzusehenden, mit den Foliis und deren Inhalte genau übereinstimmenden Repertorii, verordnet worden, von einigen Obrigkeiten gar nicht, und von andern nicht mit behöriger Sorgfalt, beobachtet werde, der Vernachlässigung dieser Obliegenheit aber um so weniger nachzusehen seyn will, als der Mangel der Repertoriorum mancherley Unordnung und Beschwerde veranlaßet; Als werden alle und jede Gerichte zu genauer Beobachtung nur allegirten Generalis, bey Vermeidung einer auf jeden Contraventions-Fall von ihnen einzubringenden Geldbuße von Zehen Thlr, hiermit nochmals angewiesen.

Einschärfung  
des Generalis  
vom 9ten  
November.  
1747. wegen  
des denen  
Acten vorzu-  
setzenden Re-  
pertorii.

Endlich aber werden

§. 21.

alle Gerichts-Obrigkeiten und sonst jedermann ernstlich anermahnet, zu Abwendung und Verhinderung noch nicht begangener Verbrechen, so oft dergleichen von ihnen geschehen kann, allen Fleiß und Bemühung anzuwenden, inmaassen diejenigen, welche ein Verbrechen abwenden oder verhindern können, und solches zu thun

Abwendung  
noch nicht be-  
gangener  
Verbrechen.

thun unterlassen, eine, der ihnen hierunter zur Last fallenden Verschuldung gemäße, nachdrückliche Abndung zu gewarten haben.

Wornach sich also Unsere gesammten Vafallen, Beamten, auch andere Gerichts- und Unter-Obriigkeiten, bey Vermeidung Unsers ernstn Einsehens, gehorsamt und genau zu achten haben. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Gegeben zu Dresden, den 30ten Aprilis 1783.

George Wilhelm von Hopffgarten.

Anderweites  
Generale  
wegen des Verfahrens in  
Untersuchungs-Sachen.

Christian Gottlieb Kreschmar, S.



79M211

TA → 02

(X<sup>o</sup> 582 141)

ULB Halle

007 238 86X

3





Na. 10. 50.

10

# Von Gottes Gnaden, Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern  
und Westphalen, &c.

Chur-Fürst, &c. &c.



Wir haben, zu desto vollständigerer  
 Unserer auf Verbesserung des Ver-  
 muthungssachen in Unseren Lan-  
 den Landesväterlichen Macht, Wir  
 unterm 27<sup>ten</sup> Octbr. 1770. desfalls  
 denen sämtlichen Dicastris, von  
 ihnen enthaltenen Anordnungen zu  
 n erstatten, anbefohlen. Nachdem  
 hierauf eingegangenen Berichten ge-  
 eschehen, und Wir dann, nach reif-  
 Sache, zu noch zweckmäßigerer Ein-  
 richtung

